

= **Fälligkeiten**

+ **16. Dezember** +

- monatliche MwSt-Einzahlung
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Versendung der monatlich erhaltenen Absichtserklärung, wenn Rechnungen ohne MwSt. registriert worden sind (vorsichtige Auslegung)

+ **29. Dezember** +

- MwSt-Vorauszahlung mittels Mod. F24
- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

+ **30. Dezember** +

- Druck der Buchhaltungsregister 2014 (Journal, MwSt-Register, Inventar, Hauptbuch).

+ **31. Dezember** +

- Option für Transparenzbesteuerung bei Kapitalgesellschaften für den Zeitraum 2014-2016
- Inventar der Warenbestände

= **Rundschreiben Nr. 8/2014**

09.12. 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Themen informieren und die folgenden Argumente näher erläutern:

1) Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten, Erwerb von Möbeln und Elektrogroßgeräten sowie energetische Baumaßnahmen	2
2) Aufhebung der VIES-Eintragung	2
3) Black List Meldung	2
4) Absichtserklärung	2
5) Steuerbonus für den Kauf neuer oder wiedergewonnener Wohnungen zum Zwecke der Vermietung	3
6) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen - Neuauflage	3
7) Vorgefertigte Steuererklärung Mod. 730 und vereinheitlichte Meldung (CU)	3
8) Neue Pauschalierung für Kleinunternehmen	4
9) Neuigkeiten für Werbegeschenke	4
10) Regelung von Weihnachtsgeschenken	4
11) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen	5
12) Flash-News	5

1) Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten, Erwerb von Möbeln und Elektrogroßgeräten sowie energetische Baumaßnahmen

Mit dem Finanzgesetz 2014 wird voraussichtlich der Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 50 % für Wiedergewinnungsarbeiten, sowie der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln, Elektrogroßgeräten und anderen Einrichtungsgegenständen und ebenso der Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 65% für energetische Sanierungen bis Ende 2015 verlängert. Diese Begünstigung gilt sowohl für die Eigentümer, als auch für die Mieter.

Unternehmen können lediglich den Steuerabsetzbetrag in Höhe von 65% für energetische Sanierungen in Anspruch nehmen.

Hinweis: Bei Gewerbeimmobilien im Eigentum von Unternehmen sind die begünstigten Sanierungsmaßnahmen (65%) aus steuerlicher Sicht besonders vorteilhaft, da die Kosten in Form der Abschreibung in Abzug gebracht werden können und zusätzlich für den selben Betrag der Absetzbetrag beansprucht werden kann. Begünstigt sind aber nur Immobilien, welche bereits über eine Heizung verfügen.

2) Aufhebung der VIES-Eintragung

Die Vereinfachungsdekret Nr. 175/2014 sieht vor, dass die Eintragung in der MIAS- bzw. VIES Datenbank sofort bei entsprechender Beantragung oder bei Eröffnung der Mehrwertsteuerposition erfolgt und nicht wie bisher eine Frist von 30 Tagen ab Antragstellung abzuwarten ist.

Im Gegenzug werden jene Identifikationsnummern automatisch gelöscht, welche für vier aufeinanderfolgende Quartale keine Intrastat-Meldung abgeben. Wie diese Neuigkeit praktisch zu verwalten ist, wird sich noch zeigen müssen.

3) Black List Meldung

Es gilt nun eine jährliche Meldepflicht für Umsätze von mehr als Euro 10.000. Es ist anzunehmen, dass diese Jahresschwelle von 10.000 Euro den einzelnen Kunden- oder Lieferanten betrifft.

Die Neuerung gilt rückwirkend für das laufende Jahr 2014 und somit sind keine periodischen Meldungen mehr notwendig, sondern nur mehr die Jahresmeldung, d. h. die Meldung für das letzte Quartal 2014 (Okt. - Dez.) oder die Monatsmeldung für Dezember ist nicht mehr zu versenden.

Die genauen Durchführungsbestimmungen sind noch ausständig. Aller Voraussicht nach sind in der Jahresmeldung für 2014 nur noch die fehlenden Beträge zu erklären, d. h. pro Kunde und Lieferant ist die Schwelle von Euro 10.000 Umsatz pro Jahr zu kontrollieren.

4) Absichtserklärung

Mit dem Vereinfachungsdekret wurde die Meldepflicht der Absichtserklärung (ital.: "dichiarazione d'intento") umgekehrt, d. h. die Meldung ist nicht mehr vom Lieferanten, sondern vom gewohnheitsmäßigen Exporteur zu übermitteln.

Der gewohnheitsmäßige Exporteur hat dem Lieferanten eine Bestätigung über die eingereichte Absichtserklärung zu übergeben, sodass dieser die Rechnung ohne MwSt. ausstellen kann. Durch Prüfung einer Datenbank, die von der Einnahmengericht zur Verfügung gestellt wird, können der Versand und die Eckdaten der Absichtserklärung überprüft werden.

Die Neuerungen gelten für jene Erklärungen, welche die Umsätze ab 2015 betreffen.

Nachdem leider immer noch die Durchführungsbestimmungen ausständig sind, empfehlen wir Ihnen:

- in Ihrer Eigenschaft als **Kunde**: die Absichtserklärung betreffend die Umsätze des Jahres 2015 erst Anfang des Jahres 2015 zu versenden (also nicht bereits im Dezember 2014); in der Zwischenzeit sollte die Durchführungsbestimmung erlassen sein;
- in Ihrer Eigenschaft als **Lieferant**: sollten Sie eine Absichtserklärung in diesen Tagen von Ihrem Kunden erhalten (betreffend das Jahr 2015), raten wir Ihnen diese wie in der Vergangenheit elektronisch zu versenden. Dies solange die entsprechenden Durchführungsbestimmungen nicht erlassen werden.

5) Steuerbonus für den Kauf neuer oder wiedergewonnener Wohnungen zum Zwecke der Vermietung

Für den Ankauf von neuen Immobilieneinheiten oder wiedergewonnener Wohnungen zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2017, die zur Vermietung bestimmt sind, wird den natürlichen Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ein Steuerbonus in der Höhe von 20 % gewährt. Der Abzug von der Steuergrundlage gilt bis zu Anschaffungskosten der Immobilieneinheit von Euro 300.000 (max. Abzug Euro 60.000). Der maximaler Steuervorteil pro Jahr beträgt somit maximal Euro 3.225 (43% von 7.500).

Der Absetzbetrag ist auf 8 gleichhohe Jahresraten aufzuteilen und gilt ab dem Jahr der Unterzeichnung des Mietvertrages, welcher eine Mindestdauer von 8 Jahren und einen konventionierten oder geschützten Mietzins aufweisen muss. Mit Bezug auf den Mietvertrag ist es nötig, dass zwischen Vermieter und Mieter kein Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades besteht.

6) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen - Neuauflage

Das Stabilitätsgesetz sieht eine Neuauflage der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen vor, welche sich im Besitz einer natürlichen Person, einer einfachen Gesellschaft, einer Freiberuflervereinigung oder einer nicht gewerblichen Körperschaft befinden. Die Aufwertung ist für alle zum 1. Januar 2015 vorhandenen Vermögenswerte (nicht wesentliche und wesentliche Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, sowie für Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke) möglich.

Die beedete Schätzung ist innerhalb 30. Juni 2015 zu erstellen bzw. bei Immobilien vor dem notariellen Kaufvertrag. Innerhalb derselben Frist ist die Ersatzsteuer, bzw. die erste Rate von 2,00% für nicht wesentliche Beteiligungen und von 4,00% für wesentliche Beteiligungen und Grundstücke zu entrichten.

7) Vorgefertigte Steuererklärung Mod. 730 und vereinheitlichte Meldung (CU)

Ab dem nächsten Jahr, wird die Einnahmenagentur aufgrund der ihr bekannten Daten die vereinfachten Steuererklärungen Mod. 730 erstellen. Das Mod. 730 soll innerhalb 15. April eines jeden Jahres allen Lohnabhängigen und Rentnern zugänglich gemacht werden. Jeder einzelne kann dann entscheiden, ob er die Erklärung annehmen oder abändern will.

Die **neue Bescheinigung CU** ("certificato unico") ist eine Sammelbestätigung, welche

sämtliche Daten über die Höhe der gezahlten Entgelte, ihre Bezieher und die getätigten Steuerrückbehalte beinhalten. Es handelt sich dabei um eine ähnliche Bescheinigung, wie jene des CUD ("certificato unificato dipendente"), mit dem die Betriebe ihren Arbeitnehmern die bezahlten Entlohnungen und einbezahlten Lohnsteuern bestätigen.

Das CU ersetzt somit das CUD ab dem kommenden Jahr (mit Bezug auf die Einkommen 2014), wobei das CU im Gegensatz zum CUD, neben den Daten der Arbeitnehmer, auch jene für die Freiberufler enthält (Höhe der gezahlten Entgelte, getätigte Steuerrückbehalte). Die Bescheinigung ist der Einnahmenagentur innerhalb 7. März 2015 zu übermitteln.

8) Neue Pauschalierung für Kleinunternehmen

Für Kleinunternehmen und Freiberufler wird ein **neues Pauschalsystem** eingeführt, welches die derzeitigen Sonderverfahren für die Mini-Steuerpflichtigen und die Pauschalierung für die neuen Initiativen ersetzt.

Der pauschal ermittelte Gewinn unterliegt einer Ersatzsteuer von 15% (für die derzeitigen Sonderverfahren betrug die Ersatzsteuer 5%).

Die wichtigsten Eigenschaften des neuen Pauschalsystems sind:

- die Anlage- bzw. Wirtschaftsgüter dürfen im vorhergehenden Geschäftsjahr die Schwelle von Euro 20.000 nicht überschreiten;
- die Umsatzschwelle für die Zulassung zum neuen Pauschalsystem ist vom Tätigkeitskodex abhängig und liegt zwischen Euro 15.000 und Euro 40.000;
- die Personalkosten dürfen höchstens Euro 5.000 betragen.

Die Ministeuerpflichtigen, welche derzeit das entsprechende Verfahren anwenden, können dieses noch bis zum Ende der vorgesehenen Frist weiterführen.

9) Neuigkeiten für Werbegeschenke

Für **Werbegeschenke**, Weihnachtsgeschenke und freiwillige Zuwendungen wurde die MwSt.-Abzugsberechtigung von Euro 25,83 auf Euro 50,00 angehoben (allgemein für Repräsentationsausgaben). Somit wird die Schwelle den Bestimmungen für die Ertragssteuern angepasst.

Die Neuerung gilt für alle Gegenstände, die ab dem 13. Dezember 2014 erworben d.h. **übergeben** werden.

10) Regelung von Weihnachtsgeschenken

Hier folgend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung, aus Sicht der Ertragssteuer und der MwSt., der Weihnachtsgeschenke geben.

Ertragssteuern: bei Geschenken bis zu einem Einheitswert von Euro 50,00 (nicht aus dem eigenem Vertrieb bzw. selbst produziert) kann der Aufwand zur Gänze steuerlich geltend gemacht werden.

Umsatzsteuer: Die Mehrwertsteuer im Einkauf ist für Geschenke bis zu einem Einheitswert von Euro 50,00 (ab dem 13.12.2014) abzugsfähig.

Besteht das Geschenk aus mehreren Gegenständen, welche in Form einer Geschenkpackung zusammengefasst sind (z. B. Weihnachtskörbe), ist für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer der Einheitswert der gesamten Packung, und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände, ausschlaggebend.

Für Geschenke an lohnabhängige Mitarbeiter, von Waren, die nicht vom Unternehmen vertrieben werden, gilt kein Vorsteuerabzug. Die Aufwendungen stellen Personalkosten dar und sind abzugsfähig (d.h. diese müssen getrennt in der Erfolgsrechnung erfasst werden).

Für Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Vorsteuerabzug.

Beim Arbeitnehmer sind die Aspekte hinsichtlich Sachentlohnung (*fringe benefit*) zu berücksichtigen, wenn die Jahresobergrenze für steuerfreie Zuwendungen von Euro 258,33 überschritten wird.

11) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen

Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen werden als Repräsentationsausgaben eingestuft. Hierbei müssen für die Absetzbarkeit der Kosten die Umsatzerlöse berücksichtigt werden (1,3 % bei Erlösen bis 10 Mio., 0,5% zw. 10 Mio und 50 Mio. und 0,1 % bei Erlösen über 50 Mio.).

Aufwendungen für Veranstaltungen an denen ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind NICHT als Repräsentationsspesen zu betrachten. Diese sind bis zu 0,5 % der Personalkosten abzugsfähig.

Die MwSt ist auf jeden Fall nicht absetzbar, unabhängig ob am Weihnachtsessen auch Dritte Personen (Kunden, Lieferanten) teilnehmen.

12) Flash-News

- Gesellschaften mit chronischen Steuerverlusten: Der Überprüfungszeitraum für die **nicht operativen Gesellschaften** mit chronischen Verlusten wurde von 3 auf 5 Jahre erweitert. Die Bestimmung gilt rückwirkend für 2014 und somit ist nun das Geschäftsergebnis der letzten 5 Jahre (2009-2013) und nicht der letzten 3 Jahre (2011-2013) für die Bewertung zu berücksichtigen.
- Reduzierung Mietzins: Verträge, mit welchen die Reduzierung eines Mietzinses beschlossen wird, sind sowohl von der Stempelsteuer als auch der Registergebühr befreit.
- Förderung abgasarmer Fahrzeuge: Der Staat fördert noch bis zum 31.12.2015 den Ankauf abgasarmer Fahrzeuge im Ausmaß von 20% für das Jahr 2014 und 15% für das Jahr 2015. Um die Förderung in Anspruch zu nehmen, muss ein altes Fahrzeug derselben Kategorie verschrottet werden.
- IRE-Meldung: bislang war für die Steuerabzugsberechtigung von 65% für energetische Wiedergewinnungsarbeiten, die über das Jahr andauerten, die IRE-Meldung an die Einnahmenagentur zu versenden. Diese wurde nun abgeschafft.
- Erbschaftserklärung: Die Schwelle für die Befreiung der Erbschaftsteuererklärung steigt auf Euro 100.000 unter der Voraussetzung, dass die Erben nur der Ehegatte und Verwandte in gerader Linie sind und in der Erbmasse keine Liegenschaften vorhanden sind.
- Mod. RED: Dies ist eine Erklärung, die von Rentnern vorzulegen ist, die vom INPS/NIFS zusätzlich zur Rente noch andere Vor- und Fürsorgeleistungen erhalten. Aufgrund der Angaben im Modell wird überprüft, ob die zusätzlichen Leistungen

gerechtfertigt sind. Für weitere diesbezügliche Informationen und für die Angabe der anderen Einkünfte, setzen Sie sich bitte mit einem Steuerbeistandszentrum (CAF) oder der INPS direkt in Verbindung.

- **Kennzeichnung von Allergenen in gastgewerblichen Betrieben:** Ab dem 13. Dezember 2014 sind alle Restaurants, Konditoreien, Bäcker, Mensen, und ähnliche Betriebe dazu verpflichtet, die Gäste darüber zu informieren, welche Speisen Zutaten beinhalten, die Allergien auslösen können. Darunter fallen z.B. Eier, glutenhaltiges Getreide, Fisch, Milch, Senf, Erdnüsse, Schalenfrüchte, usw.. Die Liste der Allergene sind in der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 im Anhang II enthalten.
- **Intrastat-Erklärung:** Eine Vereinfachung der Meldung für Dienstleistungen ist geplant. Es sollen nur mehr die Daten der UID-Nummer, der Betrag des Geschäftsvorfalles, sowie der Code der Leistung und der Zahlungsstaat angegeben werden.
- **Verlängerung und Aufhebung von Mietverträgen:** Für die korrekte Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer GIS sind sämtliche **Verlängerungen oder Aufhebungen von Mietverträgen** den jeweiligen **Gemeinden mitzuteilen** (in erster Linie um in den Genuss des begünstigten Steuersatzes zu kommen).. Wir ersuchen somit unsere Kunden, die entsprechenden Informationen rechtzeitig den Gemeinden, auch mittels PEC, zukommen zu lassen. Für jene Kunden, deren Mietverträge von unserer Kanzlei verwaltet werden, wird die diesbezügliche Mitteilung von uns vorgenommen.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam